S 22 KR 644/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	keine zeitlich gestaffelte Streitwertfestsetzung bei teilweisem Anerkenntnis
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gegenstandswert, Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltsgebühren, sozialgerichtliches Verfahren, Streitwertbeschwerde, Stufenstreitwert
Leitsätze	1. Es besteht keine Pflicht zu einer zeitlich gestaffelten Festsetzung des Streitwerts (§ 63 Abs. 2 GKG) wegen Reduzierung des Streitgegenstandes infolge eines Teilanerkenntnisses. 2. Vielmehr eröffnet in einem solchen Fall § 33 Abs. 1 RVG die Möglichkeit einer gesonderten Festsetzung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit. 3. Zu der Frage, ob ein Anerkenntnis rechtsmissbräuchlich nur deshalb zunächst auf die Hauptforderung beschränkt wird, um dadurch den für die Terminsgebühr des Rechtsanwalts maßgeblichen Gegenstandswert auf die Nebenforderung zu drücken.
Normenkette	§ 23 Abs. 1 RVG, § 32 Abs. 1 RVG, § 33 RVG, § 40 GKG, § 43 Abs. 2 GKG, § 63 Abs. 2 GKG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 KR 644/15
Datum	17.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 240/19 B
Datum	07.11.2022

3. Instanz

Datum	-